

weil durch Bürger aus dem Wohngebiet bekannt wurde, daß R. sein eigenes Kind gezwungen hatte, ihm als Zielscheibe zu dienen. Diese durch die Mitwirkung der Werk tätigen bekannt gewordenen Tatsachen führten zu einer ganz anderen Würdigung der strafbaren Handlung des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung konnte auf Grund einer so mangelhaften Untersuchungsführung weder auf den Angeklagten noch auf die Zuhörer erzieherisch wirken. In mehreren Verhandlungstagen mußten mühsam die Beweise zusammengetragen werden, die bei planvoller, auf wissenschaftlichem Niveau stehender Untersuchung in kürzester Frist im Ermittlungsverfahren hätten erbracht werden können. Das Verfahren wurde mit allen Beteiligten anschließend ausgewertet und auch zur Grundlage der Veränderung der Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsorgan und Staatsanwaltschaft genommen.

Auch wenn der Täter ermittelt oder von Anfang an bekannt ist, darf die Untersuchungsplanung nicht vernachlässigt werden. Hierbei beginnt doch für die Untersuchungsorgane eine umfangreiche Arbeit, vor allem zur Einschätzung der Person und zur Feststellung der

Ursachen und begünstigenden Bedingungen usw. Denn uns genügt keine bürgerliche „Täterermittlung“ und „tatbestandsmäßige Schuld feststellung“, sondern die sozialistische Untersuchungspraxis zeichnet sich durch allseitige Ursachenermittlung und exakte Ermittlung zur Person des Rechtsverletzers und dessen Umwelt aus. Auch müssen alle Untersuchungsmaßnahmen in ihrer Bedeutung für die Beweiserhebung erkannt werden. Neue Fakten erfordern neue Einschätzungen, die Änderung und Korrektur der Versionen, ihren Ausschluß oder die Bestätigung einer Version.

Unsere Staatsanwälte müssen ihr Wissen über allgemeine Fragen der Planung der Untersuchung hinsichtlich der Methodik der Untersuchung verschiedener Verbrechenarten vertiefen. Schließlich hängt das planmäßige Zurückdrängen der Kriminalität entscheidend davon ab, ob überhaupt und wie eine Straftat aufgedeckt und aufgeklärt wurde.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich Staatsanwälte in dieser Zeitschrift den Problemen der Untersuchungsarbeit mehr zuwenden würden, um mit ihren Erfahrungen auch die Weiterentwicklung der sozialistischen Kriminalistik zu fördern.

Wledziuissh-juristische jOrobteme

WOLFGANG SCHMIDT, Berlin

Engere Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen

Bericht über ein Symposium über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie

Am 8. und 9. März 1963 veranstaltete die Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der DDR in der Charite zu Berlin mit mehr als 180 Medizinern, 140 Juristen sowie mit Psychologen, Pädagogen und Angehörigen anderer Berufe ein Symposium über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Diskussion über die Grundsätze' des Staatsratserlasses über die Rechtspflege. Die durch diesen Erlass eingeleitete neue Etappe in der Entwicklung der Rechtspflege macht es notwendig, auch in der Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen nach neuen Wegen zu suchen. Der Staatsratserlass verpflichtet die Rechtspflegeorgane, die Persönlichkeit jedes Beschuldigten umfassend zu erforschen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dabei werden nicht nur an den Staatsanwalt und den Richter, sondern auch an den medizinischen Sachverständigen in Zukunft höhere Anforderungen gestellt.

Es ist insbesondere Oberarzt Dr. Dr. S z e w c z y k (Leiter der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Charite) zu danken, daß er diese Tagung hervorragend organisiert und damit einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichtspsychiatern und den Richtern, Staatsanwälten und Rechtswissenschaftlern geleistet hat. Dank gebührt auch dem Generalsekretär der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands, B a u r, und Dozent Dr. H a r t m a n n (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität), die die Vorbereitung dieser Tagung unterstützten.

Die Tagung, die durch den 1. Vorsitzenden der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der DDR, Prof. Dr. L e o n h a r d, eröffnet wurde, hat ihr Ziel in weit größerem Maße erreicht, als es Mediziner und Juristen wohl vorher zu hoffen gewagt hatten. Sie klärte viele Mißverständnisse, zeigte ein weitgehendes Übereinstimmen in den wesentlichen Fragen und schuf eine gute Ausgangsposition für die weitere Diskussion. Der

Erfolg der Tagung, welche die größte ihrer Art in der DDR war und zum erstenmal einen so weiten Kreis von Juristen und Medizinern zu einem wissenschaftlichen Gespräch zusammenführte, liegt wohl vor allem darin begründet, daß sowohl die Juristen als auch die Mediziner hier mit der ganzen Breite der sie berührenden Fragen vertraut gemacht wurden, sich bemühten, die Argumente der anderen Fachrichtung aufzunehmen und über sie in wissenschaftlicher und kollegialer Weise zu streiten, wenn die Auffassungen auseinandergingen.

Zu Recht forderte S z e w c z y k in seiner Einführung zürn Thema der Veranstaltung, die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern vor allem bei der Erforschung der Ursachen der Kriminalität zu verstärken; die bisherige Zusammenarbeit sei zu sehr auf den Einzelfall und das Einzelproblem beschränkt gewesen. Es gelte auch, terminologische Mißverständnisse zu beseitigen und eventuell hier und dort noch vorhandene Vorbehalte, die sich oft aus „Sprachschwierigkeiten“ oder aus der Unkenntnis der Vielfalt der Probleme des anderen Fachgebiets ergeben, abzubauen¹.

S z e w c z y k nannte dabei die Gemeinsamkeiten, die im Ziel der Arbeit — der Erziehung der Straffälligen und der schrittweisen Beseitigung der Kriminalität — bestehen. Es gebe viele Gemeinsamkeiten in der Methodik der Arbeit². Auf diesen Gemeinsamkeiten müsse die weitere Zusammenarbeit aufbauen. Sie sei u. a. auch deshalb notwendig, weil — trotz des Sinkens der Krimi-

¹ Diese Forderungen wurden auch in vielen späteren Beiträgen erhoben, insbesondere von Dr. Hinderer (Direktor des Instituts für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle), Dr. Lange (Arztlicher Direktor des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie, Pfaffenrode/Thür.) und Dr. Hartmann (Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität).

² vgl. Hartmann, „Zu Problemen der Ursachenforschung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität“, NJ 1961 S. 632; S z e w c z y k, „Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie“, NJ 1961 S. 455; Grathenauer (I)/Griebe (II), „Mediziner und Juristen diskutieren über Fragen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts“, NJ 1961 S. 642.